



Reglement der Elektrizitäts- und Wasserversorgung

(EWV - Reglement)

Mit Teilrevision vom 05.06.2014

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeines	
	Art. 1 Gemeindeunternehmung	3
II.	Leistungsauftrag	
	Art. 2 Elektrizitätsversorgung	3
	Art. 3 Wasserversorgung	3-4
	Art. 4 Gewerbliche Leistungen	4
	Art. 5 Tätigkeitsgebiet	4
	Art. 6 Zusammenarbeit	4
	Art. 7 Natürliche Lebensgrundlagen	4
	Art. 8 Unternehmensführung	4
	Art. 9 Kostendeckung / Gewinn und Verlust	5
III.	Organisation	
	Art. 10 EWW-Kommission	5
	Art. 11 Befugnisse	5-6
	Art. 11a Besondere Zuständigkeiten	6
	Art. 12 Aufsicht	6
IV.	Gebühren	
	Art. 13 Grundsatz	6-7
	Art. 14 Elektrizität	7-8
	Art. 15 Wasser	8-9
	Art. 16 Vertragliche Regelungen	9
	Art. 17 Weitere Gebühren	9
V.	Finanzhaushalt	
	Art. 18 Grundsatz	9
	Art. 19 Rechnungslegung	9
	Art. 20 Spezialfinanzierung	10
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Art. 21 Strafbestimmungen	10
	Art. 22 Streitigkeiten	10
	Art. 23 Bisheriges Recht	10
	Art. 24 Inkrafttreten	10

I. Allgemeines

Gemeinde- unternehmung

Art. 1

¹ Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachstehend EWW Port) ist eine unselbständige, autonome öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung.

² Sie betreibt auf dem Hoheitsgebiet der Einwohnergemeinde Port (nachstehend EG Port) die Elektrizitäts- und Wasserversorgung nach Massgabe des übergeordneten Rechts und des ihr erteilten Leistungsauftrages.

II. Leistungsauftrag

Elektrizitäts- versorgung

Art. 2

¹ Die EWW Port sorgt im Rahmen der verfügbaren Energie und Leistung sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle, soweit möglich umweltverträgliche und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie.¹

² Unter Vorbehalt von Elektrizitätslieferungen durch Dritte nach übergeordnetem Recht ist ausser der EWW Port grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. In unbedeutenden Fällen kann die EWW Port Ausnahmen zulassen.

³ Die EWW Port sorgt gegen Entgelt für die Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen.²

Art. 3³

Wasserversorgung

¹ Die EWW Port versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet die EWW Port in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

¹ Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

² Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

³ Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

³ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes (WVG), das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung Port bezogen werden.

⁴ Die EWW Port erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 4

Gewerbliche Leistungen

¹ Die EWW Port ist berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.

² Sie ist namentlich berechtigt, mit elektrischer Energie zu handeln.

Art. 5

Tätigkeitsgebiet

Die EWW Port ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag auf dem Hoheitsgebiet der EG Port zu erfüllen. Sie ist berechtigt, in diesem Rahmen auch andernorts tätig zu werden.

Art. 6¹

Zusammenarbeit

Die EWW Port ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrages mit anderen Elektrizitäts- oder Wasserversorgungsunternehmen zusammen zu arbeiten.

Art. 7

Natürliche Lebensgrundlagen

¹ Die EWW Port berät die Kundinnen und Kunden im Interesse eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs.

² Sie trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt und den natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.

Art. 8

Unternehmensführung

¹ Die EWW Port ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen kostengünstig erbringen und den erteilten Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann.

² Die EWW Port hat die Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

¹ Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

**Kostendeckung /
Gewinn und
Verlust**

Art. 9

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein und darf nicht gewinnbringend betrieben werden.¹

² Der Gewinn aus der Elektrizitätsversorgung und die Erträge aus gewerblichen Leistungen sind der Gemeindekasse abzuliefern, soweit diese nicht für Spezialfinanzierungen (inkl. neue gewerbliche Leistungen) benötigt werden.

³ Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist aus allgemeinen Mitteln der EG Port vorzufinanzieren und zu verzinsen, soweit zu seiner Abdeckung nicht Spezialfinanzierungen zur Verfügung stehen.

III. Organisation

Art. 10

EWV-Kommission

¹ Die EWV-Kommission ist eine ständige Kommission der EG Port. Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an und hat den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden von den Stimmberechtigten nach Massgabe der Gemeindeordnung an der Urne gewählt.

² Die Mitglieder der EWV-Kommission müssen mit den Aufgaben der EWV Port vertraut sein.

Art. 11

Befugnisse

¹ Die EWV-Kommission verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement oder durch die Kommission an über- oder untergeordnete Stellen übertragen sind.

² Insbesondere beschliesst sie abschliessend die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 450'000.-- (Verpflichtungskredite und einmalige Konsumausgaben). Ausgabenbeschlüsse von über Fr. 450'000.-- sind dem ordentlichen finanzkompetenten Organ zu unterbreiten.²

³ Die EWV-Kommission bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide. Sie ist vorgesetzte Behörde der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.

¹ Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

² Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

⁴ Die EWW-Kommission ist in dem von diesem Reglement und dem übergeordneten Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Verordnungen) sowie Weisungen, namentlich über den Bezug von elektrischer Energie und Wasser und Gebührentarife zu erlassen.

Art. 11a¹

Besondere Zuständigkeiten

Zum Abschluss von Stromlieferungs- und Wasserlieferungsverträgen sind der zuständige Ressortvorsteher oder die zuständige Ressortvorsteherin des Gemeinderats sowie der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin der EWW Port durch einstimmigen Beschluss zuständig. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin muss im Voraus über die Beschaffung informiert werden und hat das Vetorecht.

Art. 12

Aufsicht

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EWW Port.

² Er hat Weisungen zu erteilen, wenn die EWW Port den erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder mangelhaft erfüllt.

IV.

Gebühren

Art. 13

Grundsatz

¹ Die EWW Port ist berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts für die Benützung der Energie- und Wasserversorgungsanlagen sowie den Bezug von Energie und Wasser (inkl. Hydrantenlöschschutz) Gebühren zu erheben.²

² Die EWW-Kommission bemisst die Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 14 bis Art. 17) für die jeweils erbrachten Leistungen derart, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Fremdkapital-Verzinsung, die vorgeschriebenen Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Die Gebühren für die Versorgungsleistungen mit Energie haben überdies im Rahmen des übergeordneten Rechts die Erzielung eines angemessenen Gewinns zu ermöglichen.³

¹ Neu eingefügt per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

² Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

³ Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

³ Die für die Benützung des Leitungsnetzes, die Erstellung und Änderung von Anschlussleitungen, die Belieferung der Kundschaft, die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Erfüllung weiterer Aufgaben geschuldeten Gebühren sind unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten und unter Beachtung der Benutzerstrukturen verursachergerecht nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) als Anschluss-, Grund-, Benützungs- und Verwaltungsgebühren sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren in Rechnung zu stellen.

Art. 14¹

Elektrizität

¹ Die Elektrizitätsversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen Anschlussgebühren;
- b) wiederkehrenden Gebühren für die Elektrizitätslieferung;
- c) wiederkehrenden Netznutzungsgebühren;
- d) wiederkehrenden Gebühren für die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde (ALG-Gebühren);
- e) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

² Die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde (ALG-Gebühr) dürfen maximal 3 Rp./kWh betragen und werden von der EWW-Kommission beschlossen.

³ Die EWW Port erhebt für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die Elektrizitätsversorgungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr. Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit einer beanspruchten Leistung von mindestens 25 kW wird auf die verlangte Leistung abgestellt. Für die übrigen Energiebezügerinnen und -bezüger ist die Nennauslösestromstärke des Haus-Überstromunterbrechers massgebend. Für besondere Anlagen (Raum- und Wärmepumpenheizanlagen, Saunas, Klimaanlage, gewerbliche Backöfen usw.) richtet sich die zusätzliche Gebühr nach dem Anschlusswert in kW.

⁴ Für An-, Neu- und Umbauten oder bei einer späteren Verstärkung der Anschlussleistung sind die Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Neubauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

⁵ Die Kosten für die Hausanschlussleitung ab der öffentlichen Leitung und für die Hausinstallationen tragen die Energiebezügerinnen und -bezüger.

¹ Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

⁶ Zur Vorfinanzierung öffentlicher Leitungen kann die EWW Port nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.

⁷ Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in einen Grundpreis, der pro Zählerstromkreis erhoben wird, sowie in einen Leistungspreis und in einen Mengenpreis. Der Leistungspreis wird von der tatsächlich beanspruchten Leistung in kW erhoben, der Mengenpreis nach dem tatsächlichen Verbrauch des Stromzählers. Für spezielle Mess- und Steuerapparate werden Mieten erhoben.

Art. 15¹

Wasser

¹ Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen Anschlussgebühren;
- b) wiederkehrenden Gebühren für die Wasserlieferung;
- c) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

² Die EWW Port erhebt einmalige Anschlussgebühren, Löschbeiträge sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsggebühren. Sie kann Bereitstellungsgebühren sowie Grundeigentümerbeiträge nach Abs. 7 dieses Artikels erheben.

³ Die Anschlussgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr werden aufgrund der Loading Unit (LU) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage nach SIA erhoben.

⁴ Einmalige Löschbeiträge sind für die durch Löschwasseranlagen geschützten Bauten und Anlagen geschuldet, für welche keine Trink- oder Brauchwasseranschlüsse bestehen. Sie werden nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA bemessen.

⁵ Für An-, Neu- oder Umbauten sind die einmaligen Anschluss- oder Löschgebühren anteilmässig geschuldet. Für Neubauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

⁶ Die Kosten für die Hausanschlussleitung ab der öffentlichen Leitung und für die Hausinstallationen tragen die Wasserbezügerinnen und -bezüger.

⁷ Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Hydranten kann die EWW Port nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.

¹ Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

⁸ Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in den Grundpreis und in den Mengenpreis, der sich aus dem mit dem Wasserzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt.

⁹ Der Grundpreis einer angeschlossenen Baute oder Anlage wird aufgrund der installierten Loading Unit (LU) erhoben.

¹⁰ Der Mengenpreis ergibt sich aus dem mit dem Wasserzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch. Pauschale Gebühren für ambulante Anschlüsse bleiben vorbehalten. Die Miete ist für Wasserzähler bis zu ¾ Zoll im Grundpreis inbegriffen. Für die übrigen Zähler wird eine Miete erhoben.

Art. 16

Vertragliche Regelungen

Die EWW Port kann das Entgelt für Stromlieferungen an Kundschaft, die mit der Elektrizitätsmarktöffnung freien Marktzugang erhält, vertraglich regeln. Dabei hat sie den Gebührenbemessungsgrundsätzen in geeigneter Weise und soweit als möglich Rechnung zu tragen.

Art. 17¹

Weitere Gebühren

Die EWW Port erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und andere Dienstleistungen (Anschluss-, Installationsbewilligungen, technische Kontrollen, Beratungen, administrative Aufwendungen etc.) unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Gebühren nach tatsächlichem Aufwand.

V. Finanzhaushalt

Art. 18

Grundsatz

Die EWW Port finanziert sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Dienstleistungen.

Art. 19

Rechnungslegung

¹ Die EWW Port hat bei der Rechnungslegung die branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätze sowie die zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts einzuhalten.

² Für die Tätigkeiten der Wasser- und Elektrizitätsversorgung wird je eine Spezialfinanzierung geführt (je eigener Rechnungskreis).²

¹ Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

² Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

Spezialfinanzierungen **Art. 20¹**
Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus betriebswirtschaftlichen Gründen speist die EWV Port Spezialfinanzierungen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen **Art. 21**
¹ Widerhandlungen gegen die den Leistungsauftrag dieses Reglements betreffenden Vorschriften, die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (Verordnungen) und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Streitigkeiten **Art. 22**
¹ Verfügungen der EWV-Kommission sind gemeindeintern endgültig.

² Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bisheriges Recht **Art. 23**
Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- Reglement der Elektrizitätsversorgung vom 14. Februar 1980 mit Teilrevisionen vom 5. Mai 1986 und 22. Juni 1988, die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen sowie Tarife
- Reglement der Wasserversorgung vom 19. Juli 1977 mit Teilrevisionen vom 5. Mai 1986 und 22. Juni 1988, die darauf gestützten Ausführungsvorschriften sowie Tarife.

Inkrafttreten **Art. 24**
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Die Teilrevision (Änderung Artikel 2, 3, 6, 9, 11, 11a, 13, 14, 15, 17, 19, 20 und 24) tritt per 1. Juli 2014 in Kraft. ²

¹ Geändert per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

² Neu per 01.07.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

Auflagezeugnis Das EWW-Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vom 15. Oktober bis zum 13. November 2001 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 12. Oktober 2001 bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Port, 14. November 2001

GEMEINDEVERWALTUNG PORT

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Gerber

Genehmigungszeugnis

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2001 angenommen.

Port, 21. November 2001

EINWOHNERGEMEINDE PORT

Der Präsident:

sig. Krebs

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Gerber

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des EWW-Reglements wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vom öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 1. + 8. Mai 2014 bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Port, 1. Mai 2014

GEMEINDEVERWALTUNG PORT

Der Gemeindegeschreiber:


Christian Luder

Genehmigungszeugnis

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben die Änderungen gemäss Artikel 24 an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2014 angenommen.

Port, 5. Juni 2014

EINWOHNERGEMEINDE PORT


Der Präsident:

Beat Mühlethaler

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Luder